

Bebauungsplan Nr. 24 „Devkoppel“ der Gemeinde Scharbeutz Kreis Ostholstein

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Gemeinde Scharbeutz
über OBER FREI RAUM Planung
Dipl. - Ing. Matthias Ober
Landschaftsarchitekt BDLA
Hermann - Litzendorf - Str. 21
23942 Dassow

Bearbeiter: Biogenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell, Dr. K. Voss
www.ggv-freiebiologen.de

25. Oktober 2011

Inhalt

1. Aufgabenstellung	4
2. Methode	5
3. Vorhabensbedingte Wirkungen	6
4. Bestand und Relevanzprüfung	7
4.1 Haselmaus	7
4.2 Fischotter	8
4.3 Fledermäuse	9
4.4 Europäische Vogelarten	12
4.5 Amphibien	13
4.6 Reptilien	14
4.7 Sonstige Tierarten	14
4.8 Flora	15
5. Konfliktanalyse	19
5.1 Haselmaus	19
5.1.1 Ausgangssituation	19
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	20
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	20
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	20
5.1.5 Fazit	21
5.2 Fledermäuse	21
5.2.1 Ausgangssituation	21
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	21
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	21
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	21
5.2.5 Fazit	22
5.3 Ungefährdete europäische Vogelarten	22
5.3.1 Ausgangssituation	22
5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	22
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	22

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	22
5.3.5 Fazit.....	23
5.4 Schleiereule	23
5.4.1 Ausgangssituation	23
5.4.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	23
5.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	24
5.4.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	24
5.4.5 Fazit.....	24
6. Fristen und Maßnahmen.....	25
6.1 Eingriffsfrist Gehölze.....	25
6.2 Ausgleichsbedarf CEF- Maßnahmen	25
7. Planungsempfehlungen.....	26
8. Zusammenfassung	27
9. Literatur	28

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Scharbeutz im Kreis Ostholstein beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 24 „Devkoppel“ aufzustellen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Überplanung der Fläche einschließlich der Entlassung aus dem LSG ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde über das Planungsbüro OBER FREI RAUM Planung das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen und floristischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG erfüllt wird. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans – in Folgendem auch Plangebiet genannt – allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, LANU 2003, FÖAG 2007, Romahn et al. 2008, MLUR 2008). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Geländeuntersuchungen wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 19.05.11 / 25.05.11 / 11.06.11 / 19.07.11.

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde ein Ultraschalldetektor Model Pettersson 240x sowie eine Horchbox der Firma EcoObs zur Aufzeichnung von Ultraschalllauten eingesetzt. Brutvögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst.

Zur Erfassung der Haselmaus wurden die Gehölze nach Kobeln abgesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung berücksichtigt die allgemeinen aktuellen Empfehlungen des MLUR und ist an LANU (2008) und LBV (2009) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabensbedingte Wirkungen

Das Vorhaben im Sinne des Artenschutzes ist eine Überplanung einer landwirtschaftlichen Fläche am Ortsrand von Scharbeutz. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Bebauung an. Etwa die Hälfte der Fläche wird von einem Acker eingenommen, die andere Hälfte wird gegenwärtig als Mähwiese genutzt. Es handelt sich um ein artenarmes Wirtschaftsgrünland mit hoher Nährstoffversorgung. Zwischen Grünland und Acker sowie streckenweise randlich verlaufen Knicks, die überwiegend standortgerecht als Hasel-Hainbuchenhecken ausgebildet sind. Nördlich angrenzend besteht ein naturnahes Laubgehölz sowie ein ländlicher Siedlungskomplex mit naturnahen Gärten und Säumen.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase könnten Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten.	Die Bebauung könnte Habitatstrukturen zerstören, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden.

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008) und LBV (2009), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999). Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Borkenhagen 1993, LANU 2007, Ehlers 2009, s. Abb. 1). Das Artenkataster ergibt Hinweise auf nahe gelegene Vorkommen bei Scharbeutz (LLUR 2011, s. Abb. 2). Im Plangebiet bestehen an Gehölzrändern, Böschungen, insbesondere am über die Fläche verlaufenden Knick für die Haselmaus sehr gut geeignete Strukturen (Braun & Dieterlen 2005). Insbesondere ist das Plangebiet reich an fruchtenden Haselnüssen. Es wurden jedoch trotz intensiver Suche keine Kobel gefunden. Es wurden Haselnüsse gesammelt die Fraßspuren von Kleinsäugern aufweisen. Anhand der charakteristischen Fraßspuren lassen sich Haselmäuse nachweisen (Juskaitis & Büchner 2010). Im Plangebiet wurden keine Haselmäuse festgestellt. Aufgrund der Eignung als Lebensraum und der Lage des Plangebietes im Vorkommensbereich besteht artenschutzrechtliche Relevanz (s. Kap. 5).

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>			2	G IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

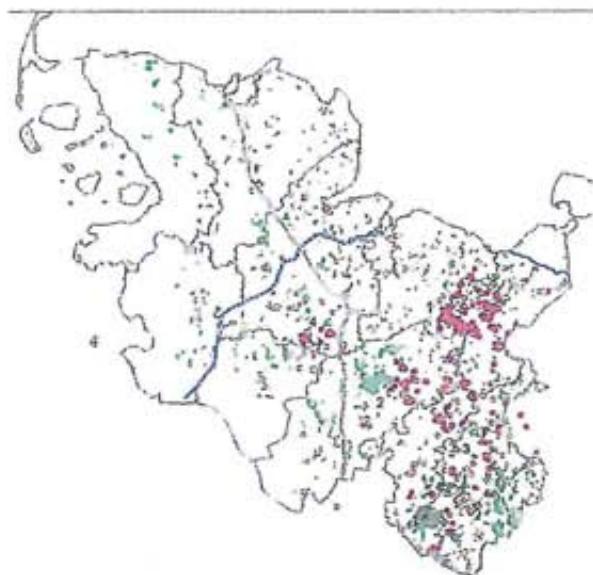


Abb. 1: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).



Abb. 2: Bekannte Vorkommen der Haselmaus im Raum (LLUR 2011).

4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. Eine vorhabensbedingte Störung ist nicht erkennbar. Nachweise liegen nicht vor (LLUR 2011). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.3 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden Vorkommen von drei Fledermausarten nachgewiesen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV	s	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV	s	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	G	IV	s	

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

Überblick über die erwarteten Arten im Plangebiet, Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein und Kurzcharakteristik

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Zwergfledermaus	D	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 1993). Bevorzugt Ortsrandlagen (FÖAG 2007). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Boye et al. 1998), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).
Mückenfledermaus	D	Stärker an Gewässer gebunden als Zwergfledermaus (Dietz et al. 2007). Bisher kaum Funde von Winterquartieren bekannt. Wanderverhalten der Tiere über große Entfernung scheint sehr wahrscheinlich (FÖAG 2007). Hauptsächlich sind bisher oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden bekannt geworden (NABU 2002).
Breitflügelfledermaus	V	Lebensraum in lichten Wäldern, Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebings 1997, Kurze 1991). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in

		Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).
--	--	--

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist in großen Teilen Europas und in Schleswig-Holstein häufig und verbreitet (Mitchell-Jones 1999, Borkenhagen 1993, NABU 2002). In Schleswig-Holstein ist sie häufig (Borkenhagen 1993). Sie bevorzugt Ortsrandlagen (FÖAG 2007). Ihre Wochenstuben liegen häufig an Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen (Boye et al. 1998, Meschede et al. 2000). Winterquartiere sind Keller, Bunker, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002). Im Plangebiet wurde die Fledermaus als häufigste Art festgestellt. Auch das Artenkataster führt die Art für Scharbeutz auf (LLUR 2011). Die Zwergfledermaus befliegt im Plangebiet v.a. die Knickränder zur Nahrungssuche. Die Herkunft der Wochenstube wird im angrenzenden Feldgehölz vermutet. Für das Plangebiet bestehen keine Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, es handelt sich um ein reines Nahrungshabitat.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor relativ kurzer Zeit anhand ihrer Ortungsläute „entdeckt“, d.h. von der Zwergfledermaus differenziert. Eine Beschreibung der morphologischen und akustischen Merkmale sowie der Habitatpräferenzen und des Vorkommens geben Helversen & Holderied (2003). Die Daten gelten in Schleswig-Holstein als defizitär (Borkenhagen 2001). Die Mückenfledermaus ist stärker als die Zwergfledermaus an feuchte Wälder gebunden (Braun & Dieterlen 2003, Dietz et al. 2007). Die Art wurde im Plangebiet nachgewiesen. Sie kommt dort gemeinsam mit der Zwergfledermaus vor und weist nach den Beobachtungen der vorliegenden Untersuchung die gleiche Raumnutzung auf.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist in Schleswig-Holstein verbreitet (Borkenhagen 1993, NABU 2002, FÖAG 2007). Sie gilt als synanthrope Art, also als Besiedler menschlicher Siedlungen (Kurze 1991). Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden (Simon 2004, FÖAG 2007). Die Breitflügelfledermaus

wurde im Plangebiet nur einmal vorbeifliegend registriert. Grünländer und Gehölzränder gehören zum Nahrungshabitat der Art. Das Plangebiet ist Teil des Lebensraums dieser Art, weist jedoch aufgrund der nur geringen Flächengröße und durchschnittlichen Lebensraumqualität keine besondere Bedeutung für die Art auf.

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz (s. Kap 5).

4.4 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 27 Vogelarten nachgewiesen, eine weitere wird erwartet.

Art		SH	D	VS	§§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	-	-	s	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	-	-	b	
Herringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	N	-	-	b	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	b	
Schleiereule*	<i>Tyto alba</i>	N	V	-	s	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	V	V	-	b
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	-	-	b	
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	N	-	-	b	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	-	V	-	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	N	-	V	-	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	-	-	b	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-	-	b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	b	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	b	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	b	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	-	-	b	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	-	-	b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	b	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	-	-	b	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	-	V	-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	-	V	-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	b	
Grünling	<i>Chloris chloris</i>	B	-	-	b	
Hänfling	<i>Acanthis cannabina</i>	B	-	V	-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	-	-	b	

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knie et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007
 - = ungefährdet, V = Vorwamliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
 sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.
 * = Vorkommen im Raum (LLUR 2011), z.Z. sehr niedriger Schleiereulenbestand (Meckel & Finke 2011, MLUR 2003-2010)

Als Brutvögel werden diejenigen Arten behandelt, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind. Gefährdete Arten wurden im Plangebiet nicht festgestellt und sind aufgrund der Habitatbeschaffenheit nicht zu erwarten. Eulen oder Spuren (Gewölle) wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Es besteht ein Hinweis auf ein Vorkommen der Schleiereule im Raum (Eulenwelt 2010/2011, LLUR 2011). Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden keine Amphibien festgestellt. Laichgewässer sind nicht vorhanden. Die Säume und Gehölze sind als Sommerlebensraum für einige euryölke Arten geeignet, sodass Vorkommen von zwei Arten nicht auszuschließen sind.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	-	-		b	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	-		b	

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009

V = Vorwamliste

FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).

§§ b / s = besonders / streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
 sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

Die Erwartung der Amphibienvorkommen resultiert aus der Verbreitung der Arten in Schleswig-Holstein (Klinge 2005), und ihrer Habitatbindung (Günther 1996, Laufer et al. 2007). Die genannten Arten sind aus dem Raum bekannt (LLUR 2011). Arten

des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, v.a. bestehen keine Laichgewässer. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.6 Reptilien

Im Plangebiet ist ein Vorkommen einer Art nicht auszuschließen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	3	-	-	b	

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008; in BfN 2009

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).

§§ b / s = besonders / streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002). sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

Die Blindschleiche wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen. Aufgrund der versteckten Lebensweise im Boden ist dies methodenbedingt auch nicht zu erwarten. Die Art kommt im Raum vor (Klinge 2005). Naturnahe Gehölzränder gehören zum typischen Lebensraum der Blindschleiche (Völk & Alfermann 2007). Die Blindschleiche ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Sie ist artenschutzrechtlich nicht relevant (LANU 2008). Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten (Petersen 2004, Doerpingshaus 2005, LLUR 2011). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.7 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, Leguan 2007, LANU 2007, LLUR 2011).

4.8 Flora

Es erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Arten zur Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	FFH	§§
<u>Hecken und Gehölze</u>				
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	*		
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	*		
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	*		
Gewöhnliche Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	*		
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	*		
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	*		
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	*		
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	*		
Zitter-Pappel, Espe	<i>Populus tremula</i>	*		
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	*		
Gewöhnliche Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>	*		
Gewöhnliche Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	*		
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	*		
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	*		
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>	*		
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	*		
Eberesche, Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	*		
<u>Säume und Offenland</u>				
Gewöhnlicher Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>	*		
Kleiner Odermennig	<i>Agrimonia eupatoria</i>	V		
Gewöhnliche Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>	*		
Gewöhnlicher Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>	*		
Gewöhnlicher Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>	*		
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>	*		
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	*		
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>	*		

Gewöhnliche Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>	*
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	*
Gewöhnlicher Wurmfarn	<i>Dryopteris filix-mas</i>	*
Acker-Schachtelhalm	<i>Equisetum arvense</i>	*
Japanischer Flügelknöterich	<i>Fallopia japonica</i>	*
Gewöhnlicher Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit</i>	*
Gewöhnliche Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>	*
Gewöhnlicher Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>	*
Gewöhnlicher Efeu	<i>Hedera helix</i>	*
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	*
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	*
Geflecktes Johanniskraut	<i>Hypericum maculatum</i>	*
Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i>	*
Ausdauerndes Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	*
Echte Kamille	<i>Matricaria recutita</i>	*
Mauerlattich	<i>Mycelis muralis</i>	*
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	*
Hain-Rispengras	<i>Poa nemoralis</i>	*
Gewöhnliches Rispengras	<i>Poa trivialis</i>	*
Vielblütige Weißwurz	<i>Polygonatum multiflorum</i>	*
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	*
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	*
Sumpf-Ziest	<i>Stachys palustris</i>	*
Wald-Ziest	<i>Stachys sylvatica</i>	*
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	*
Gewöhnliche Vogelmiere	<i>Stellaria media</i>	*
Sektion Wiesen-Löwenzähne	<i>Taraxacum ruderalia</i>	*
Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon pratensis</i>	*
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	*
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>	*
Gewöhnliche Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	*
Gewöhnliche Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>	*

Auobahnböschung

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	*
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	*
Kultur-Apfel	<i>Malus domestica</i>	*
Kartoffel-Rose	<i>Rosa rugosa</i>	*
Vielnervige Weide	<i>Salix x multinervis</i>	*
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	V
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	*
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	*
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	*
Gewöhnliche Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	*
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	*
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	*
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	*
Gewöhnliche Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>	*
Gewöhnliche Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	*
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	*
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	*
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>	*
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	*
Eberesche, Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	*

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006)

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

FFH = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

Der durch die Fläche verlaufende Knick ist als hochwertig einzustufen. Es handelt sich um einen standorttypischen „bunten“ (= artenreichen) Hasel-Hainbuchen-Knick mit gut entwickeltem Wall, dichten Kronen und Knickmantel sowie charakteristischen Waldarten wie Efeu, Wurmfarn, Vielblütige Weißwurz etc.

Das Grünland ist ein Weißklee-Weidelgras-Wirtschaftsgrünland in artenarmer Ausprägung. Etwas anspruchsvollere Arten wie Kleiner Odermenning traten nur randlich nahe der Straßenböschung auf.

An der ebenfalls mit untersuchten Autobahnböschung traten überwiegend kleinere Gehölze mit bis zu 30 cm Stammdurchmesser auf. Der südliche Teil wird etwa zur Hälfte von Hasel und Hainbuchen bestimmt, der nördliche Teil ist offener und wird überwiegend von Kartoffelrose dominiert. Charakteristisch sind einige Ziergehölze, die Krautschicht ist fehlend oder ruderal. Eine Ulme besteht als Einzelbaum an der Straße.

Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein meist auszuschließen, da die Vorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete liegen (LLUR 2011, BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Aufgrund der Biotoptausstattung sind im Plangebiet streng geschützte Pflanzen nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008) und LBV (2009). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Haselmaus

5.1.1 Ausgangssituation

Die Haselmaus gehört zur Familie der Schläfmause oder Bilche (Myoxidae). Sie lebt nachtaktiv und klettert gut. Ihre Habitate sind Laub- und Nadelwälder, Feldgehölze, Knicks, Hecken und Brombeergebüsche. Die Haselmaus baut etwa 12 cm große kugelförmige Schlafnester (Kobel) in 0,5-30 m Höhe (Boye et al. 1996, Büchner 2007). Auch Baumhöhlen und Nistkästen werden besiedelt (Schulze 1986). Die Haselmaus hält Winterschlaf bis April in besonders hergestellten Winternestern aus Moos und Gras in der Vegetation oder zwischen Wurzelstöcken (Boye et al 1996, Petersen et al. 2004). Wichtig für eine Biotopeignung ist eine gut ausgebildete Strauchschicht (Quast 2001). Braun und Dieterlen (2005) sowie Büchner (2007) weisen zum Vorkommen der Haselmaus auf die Nahrungsverfügbarkeit hin, was besonders in lichten Wäldern, an Waldrändern und bei reicher Habitatstruktur gegeben ist. Die Haselmaus ernährt sich von Baumfrüchten und Beeren und sonstigen Samen, gelegentlich verzehrt sie auch Kerbtiere. Die Haselmaus ist sehr standorttreu und bewohnt einen wenig ausgedehnten homorange. Bright & Morris (1992) ermittelten mit telemetrischer Methode einen Aktionsradius von etwa 0,2 ha beim Weibchen und etwa 0,6 ha beim Männchen. Nächtliche Aktivitäten lagen 50 bis max. 100 m in Entfernung zum Nest (Bright & Morris 1992). Zur Migration von Jungtieren zur Gründung eines neuen Reviers wurden 130-360 m ermittelt (Juskaitis 1997). Die längste bisher

nachgewiesene Wanderstrecke beträgt 1,4 km beim Weibchen und 3,6 km beim Männchen (Schulze 1986).

Im Plangebiet wurden keine Kobel gefunden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Haselmäuse ihre Nester in Bäumen anlegen, auch können die Kobel außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen. Der durch die Fläche verlaufende Knick des Plangebietes entspricht sehr gut den Lebensraumansprüchen der Haselmaus (Quast 2001, Braun und Dieterlen 2005, Juskaitis & Büchner 2010). Wertgebend sind die breiten und dichten Kronen, der Schichtenaufbau mit teilweise stark entwickeltem Knickmantel aus Brombeeren und Himbeeren, sowie fruchtende Haselnüsse und andere Baumfrüchte. Der Knick könnte Nahrungshabitatfunktion und v.a. Biotopverbundfunktion für die Art aufweisen.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der Knick und seine Säume werden vom Vorhaben nur stellenweise beansprucht, der überwiegend größte Teil bleibt erhalten, es wurden keine Kobel festgestellt. Die Haselmaus ist eng an ihren unmittelbaren Lebensraum gebunden und geht nicht ins Offenland. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird nicht erfüllt.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Kobel wurden im Plangebiet nicht gefunden. Diese könnten verborgen in Knickbäumen oder im Knickmantel liegen. Es sind einige Knickdurchbrüche vorgesehen, der überwiegend größte Teil bleibt jedoch erhalten, es wurden keine Kobel festgestellt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird nicht erfüllt.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die lokale Population ist in ihrer genauen Größe und Verbreitung unbekannt. Für das Plangebiet besteht kein Nachweis. Die für die Haselmaus relevanten Strukturen bleiben in ihren wesentlichen Funktionen erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands Art ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden in bezug auf die Haselmaus nicht erfüllt, Voraussetzung ist jedoch die Erhaltung des Knicks (s. Kap.7).

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wurden Vorkommen von drei Fledermausarten nachgewiesen. Weitere Arten könnten sporadisch auftreten. Höhlenbäume oder andere Quartiere treten nicht auf. Es handelt sich um ein reines Nahrungshabitat durchschnittlicher Qualität.

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben lässt keine Tötung von Fledermausindividuen erwarten. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ist im Plangebiet auszuschließen.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist auszuschließen.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Vorhaben verringert durch die Überplanung von Grünland einen Teil der Nahrungshabitate von Fledermäusen. Besonders die Breitflügelfledermaus ist davon betroffen. Die Art ist jedoch flexibel und kann auch Säume und Grünanlagen nutzen, die durch das Vorhaben neu entstehen, da für die Fledermäuse kaum nutzbares Ackerland in andere Biotoptypen umgewandelt wird. Zu erwarten ist, dass Wegeränder, Böschungen, Grünanlagen, Gärten etc. angelegt werden, die als Nahrungshabitate für Fledermäuse nutzbar sind. Die als relativ wertvoll eingeschätzten Gehölzränder bleiben erhalten oder müssen als Biotopflächen bei Verlust ersetzt werden, so dass die Nahrungshabitate für Fledermäuse sich voraussichtlich nicht verringern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der

lokalen Population ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

5.2.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in bezug auf Fledermäuse auszuschließen.

5.3 Ungefährdete europäische Vogelarten

5.3.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist nur eingeschränkt Nistplatzstrukturen auf. Diese liegen fast ausschließlich in den Knicks. Das Offenland ist nicht besiedelt, da es für Offenlandvögel aufgrund der Sicht einschränkung durch die Randgehölze und den dichten Bewuchs nicht geeignet ist. Es handelt sich bei den vorkommenden Arten um Gehölzrandbesiedler und synantrophe Arten (Bauer & Berthold 1996, Südbek et al. 2005). Die im Plangebiet auftretenden Arten sind überwiegend landesweit häufig (Berndt et al. 2002).

5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes sind von der Baufeldfeldräumungen, insbesondere von möglichen Gehölzentnahmen betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Knicks und Knickbäumen bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Baufeldräumungen, insbesondere bei der Entnahme von Gehölz-Vegetation zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die hier betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der hier vorkommenden Arten ist in Schleswig-

Holstein gefährdet. Vom Vorhaben betroffenen Bruthabitate sind in der angrenzenden Umgebung des Plangebietes in Form von Gehölzen, landwirtschaftlichen Flächen und Gärten vorhanden, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden. Aufgrund des guten Erhaltungszustands aller im Plangebiet erwartenden Arten ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.3.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in bezug auf europäische Vogelarten besonders geschützter Arten durch Eingriffe während der Bauphase zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.4 Schleiereule

5.4.1 Ausgangssituation

Die Schleiereule gilt als typischer Besiedler menschlicher Gebäude. Sie kommt in Mitteleuropa ausschließlich dort vor und bevorzugt einzeln stehende Gebäude (Bauer & Berthold 1996, Mebs & Scherzinger 2000). Die Schleiereule ist in ganz Schleswig-Holstein verbreitet (Berndt et al. 2002, Eulenwelt 2010/2011). Der Bestand weist Schwankungen durch den Witterungsverlauf und die Populationsdichte der Feldmaus starke Schwankungen auf. Kältewinter dezimieren den Bestand, hohe Feldmausdichten erhöhen den Bruterfolg (Mebs & Scherzinger 2000, Berndt et al. 2002, MLUR 2007, Eulenwelt 2010/2011). Anthropogene Gefährdungsursachen sind Verlust von Nistmöglichkeiten durch Modernisierungen sowie Verlust von Grünland (Bauer & Berthold 1996, Eulenwelt 2011). Der Erhaltungszustand der Schleiereule wird in Schleswig-Holstein als ungünstig bewertet, die Art gilt als potenziell gefährdet (MLUR 2008, Krief et al. 2010). Potenzielle Jagdhabitare sind im Plangebiet Grünland und Säume. Für den Raum besteht ein älterer Nachweis der Schleiereule (LLUR 2011), wobei gegenwärtig der Brutbestand niedrig liegt und kein aktuelles Vorkommen besteht (Eulenwelt 2011).

5.4.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Schleiereule kann den Bauarbeiten ausweichen und wird im Nahrungshabitat

vom Vorhaben nicht gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird nicht erfüllt.

5.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Im Plangebiet besteht kein Brutplatz der Schleiereule. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird nicht erfüllt.

5.4.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Erhaltungszustand der Schleiereule wird aktuell als ungünstig bewertet, die Art ist in Schleswig-Holstein potenziell gefährdet. Der Verlust an Grünland im Plangebiet schmälert die Eignung als Lebensraum für die Schleiereule. Es wird von einem Teillebensraumverlust ausgegangen. Als Vorbelastung besteht im Plangebiet die Verringerung der Lebensraumqualität durch Verkehrslärm. Die Schleiereule gilt als lärmempfindlich, wobei straßennahe Nahrungshabitate trotzdem genutzt werden (Garniel et al 2007, Kifl 2009). Die vorhabensbedingte Lebensraumentwertung ist lokal begrenzt und verringert voraussichtlich nicht den Erhaltungszustand der Art. Aufgrund der nur lokalen Auswirkung auf ein Nahrungshabitat ist ein Verbotstatbestand „Störung“ durch das Bauvorhaben nicht erkennbar, v.a. da Randbereiche weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können.

5.4.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in bezug die Schleiereule ausgeschlossen werden. Es wird jedoch eine Betroffenheit des Lebensraums der Art festgestellt und es werden Planungsempfehlungen gegeben (Kap. 7).

6. Fristen und Maßnahmen

6.1 Eingriffsfrist Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in bezug auf europäische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist für die Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) eine Eingriffsfrist zu beachten. Im BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Sperrfrist vom 1. März bis 1. Oktober angesetzt. Im LNatSchG S-H von 24.02.2010 mit Inkrafttreten zum 01.03.2010 wird in § 27 a davon abweichend eine Sperrfrist vom 15. März bis 1. Oktober angesetzt.

Nach Auskunft des MLUR (Herr Pechan, Mündl. Mittl. 20.04.10) kommt gegenwärtig in Schleswig-Holstein das (jüngere) LNatSchG zur Anwendung, dies ersetzt jedoch nicht das in allen Bundesländern gültige BNatSchG (MLUR 2010). Sollten in der Zeit zwischen 1. März bis 1. Oktober Gehölze entfernt werden, wird zur Planungssicherheit ein Antrag auf Befreiung von § 39 BNatSchG bei der zuständigen UNB empfohlen (Pechan & Meynberg, MLUR, Mündl. Mittl. 06.10.10, Seminar zum LNatSchG im LLUR). Abweichungen von der Sperrfrist bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.2 Ausgleichsbedarf CEF- Maßnahmen

Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich kein Erfordernis für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

7. Planungsempfehlungen

Erhaltung des durch die Fläche verlaufenden Knicks

Der Knick (Code: HWt) ist als Biotop gemäß §21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG ein geschützter Biotop (MLUR 2010). Zusätzlich kommt artenschutzrechtlich eine mögliche Funktion als Haselmauslebensraum hinzu. Die Haselmaus wurde nicht nachgewiesen, der Knick erfüllt jedoch eine Biotopverbundfunktion für die im Raum vorkommende Art. Es wird empfohlen, den Knick einschließlich möglichst breiter Säume zu erhalten. Nach Rücksprache während der Planung ist dies im neuen Entwurf vorgesehen. Stellenweise sind einige Knickdurchbrüche vorgesehen. Diese Abschnitte sind gem. Biotopschutz ersatzpflichtig. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung ist wesentlich, dass der Knick überwiegend erhalten bleibt. Die geplanten Knickdurchbrüche sind artenschutzrechtlich nicht relevant, bzw. werden durch die in Kap. 6.1 genannte Frist abgedeckt.

Maßnahme zur Unterstützung der Schleiereule

Hierzu besteht artenschutzrechtlich keine Verpflichtung, sie wird jedoch empfohlen. Im Plangebiet wird durch die Bebauung die Lebensraumqualität für die Schleiereule verringert. Wünschenswert ist der Erhalt von Nahrungshabitate für die Schleiereule im lokalen Umfeld. Zielführend ist dazu eine naturnahe Freiflächengestaltung und die Schaffung von naturnahen Saumstrukturen im Plangebiet. Auf Dünger sollte vollständig verzichtet werden. Diese Maßnahme kommt anderen Eulen und vielen anderen Arten ebenfalls zugute.

8. Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV für den Bebauungsplan Nr. 24 „Devkoppel“ der Gemeinde Scharbeutz im Kreis Ostholstein eine floristische und faunistische Untersuchung sowie eine ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel sind in der Bauphase durch den Verlust von Brutplätzen betroffen. Zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist für Eingriffe in den Gehölzbestand eine gesetzliche Frist einzuhalten. Die Sperrfrist gilt gemäß §27a LNatSchG vom 15. März bis 01. Oktober. Es wird empfohlen, die Baufeldräumungen außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. Oktober durchzuführen, um Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG in bezug auf Brutvögel zu vermeiden. Weitere Verbotsstatbestände sind nicht zu erwarten. Es werden Planungsempfehlungen zum Erhalt eines Knicks mit möglicher Lebensraumfunktion für die Haselmaus und zur Unterstützung der im Raum vorkommenden Schleiereule gegeben.

9. Literatur

- Ahlen, I. (1981): Identification of Scandinavian Bats by their sounds. Swedish Univ. Agricultural sciences, Department of Wildlife Ecology, Rapport 6: 1-57
- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 | 2542.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Blew, J. & U. Fehlberg (2002): Der Fischotter (*Lutra lutra L.*) in Schleswig-Holstein und angrenzenden Ländern – Die Ergebnisse der Erfassung 1997-99 und aktuelle Schutzbemühungen. Faun.Ökol.Mitt. 8: 179-190
- Boye, P., Kugelschafter, K. Meining, H. & H. Pelz (1996): Säugetiere in der Landschaftsplanung. Bundesamt für Naturschutz Heft 46, Bonn-Bad Godesberg, 186 S.
- Boye, P., Dietz, M. & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Auf der Grundlage von Berichten aus den Bundesländern. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 99 S.
- Borkenhagen, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).
- Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, 687 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.
- Bright, P. & P. Morris (1992): Ranging and nesting behaviour of the dormouse (*Muscardinus avellanarius*). J. Zool. 226: 589-600
- Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.

- Dietz, C., Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- Eulenwelt (2010 / 2011): Jahresberichte des Landesverbandes Eulen-Schutz in Schleswig-Holstein.
- FÖAG (2007): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungsreicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – F+E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Hachtel, M. K. Weddeling, P. Schmidt, U. Sander, D. Tarkhnishvili, W. Böhme (2006): Dynamik und Struktur von Amphibienpopulationen in der Zivilisationslandschaft. BfN Heft 30, 419 S.
- Helversen v. O & M. Holderied (2003): Zur Unterscheidung von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) im Feld. Nyctalus N.F. Berlin 8, Heft 5: 420-426
- Juskaitis, R. (1997): Ranging and movement of the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in Lithuania. Acta Theriol., 42: 113-122
- Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.
- Kifl (2009): Kieler Institut für Landschaftsökologie. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungseitfadens für die Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkung auf die Avifauna, April 2009, 104 S.
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.

- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H. Podloucky, R & M. Schülpmann (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288 / 231-256
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- Laufer, H. Fritz, K. & P. Sowig (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S.
- LBV (2009): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 23.06.2008, Stand: 25. Feb 2009
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2011): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Mebs, T. & W. Scherzinger (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände, 395 S.
- Meckel, D.P. & P. Finke (2011): Jahresbericht 2010 Schleiereule. In: Eulenwelt 2011, Landesverband Eulen-Schutz in Schleswig-Holstein e.V.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Meschede, A. et al. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- MLUR (2003-2010): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Quast, J. (2001): Ökologie und Genetik von Haselmauspopulationen (*Muscardinus avellanarius* L.) im Schleswig-Holsteinischen Linau. Diplomarbeit Univ. Hmb.
- Romahn, K., Jeromin, K., Kiekbusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.
- Schulze, W. (1986): Zum Vorkommen und zur Biologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.) und Siebenschläfer (*Glis glis* L.) in Vogelkästen im Südsauerland. Säugetierkundl. Inf., 2: 341-248
- Simon, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 76, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 273 S.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kenzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 212 S.

Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Südbeck, P., H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Krief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)

Völkl, W. & D. Alfermann (2007): Die Blindschleiche. Beih. Zeitschrift für Feldherpetologie 11, 159 S.

Anhang: Tabellarische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

		Eingriff			Ausgleichserfordernis	
Bestand	Planung Art des Eingriffs	GRZ / Fakt.	Fläche in m ² / m	versiegelte Fläche (m ²)	Ausgleichsfaktor lt. Erlass für das Schutzgut	erf. Ausgleichs- fläche (m ² / m)
BAUFLÄCHEN						
BESTAND (vorh. versiegelte Flächen)						
keine				0,00		
Vorhandene Versiegelung insgesamt:				0,00		
PLANUNG						
WA-Bauflächen						
WA1; GRmax (47 Gebäude à max. 180m ²)				8.460,00		
WA2; GRmax (27 Gebäude à max. 180m ²)				4.860,00		
WA3; GRmax (3 Gebäude à max. 230m ²)				690,00		
Überbaubare Fläche nach GRmax				14.010,00		
zuzügl. 50% Überschreitung lt. BauNVO		0,50		7.005,00		
Ausweisung überbaubare WA-Flächen neu:				21.015,00		
Gesamteingriff WA-Gebiete				21.015,00		
(aus: Planung - Bestand)		1,00	21.015,00	21.015,00	0,50	Boden
		1,00	21.015,00	21.015,00	0,30	Wasser
VERKEHRSFLÄCHEN						
BESTAND						
Straßen:						
Neißstraße:				2.045,00		
Friedrichshof (wassergebunden):				650,00		
vorhandene Verkehrsflächen:				2.695,00		
PLANUNG						
Straßen:						
Neißstraße:				2.045,00		
Friedrichshof:				650,00		
Planstraße A:				2.343,00		
Planstraße B:				2.786,00		
Planstraße C:				2.800,00		
GFL 1 - 4:				1.460,00		
St:				420,00		
Ausweisung Verkehrsflächen neu:				12.504,00		
Eingriff Verkehrsfläche neu:				9.809,00		
(aus: Bestand - Planung)		1,00	9.809,00	9.809,00	0,50	Boden
		1,00	9.809,00	9.809,00	0,30	Wasser

		Eingriff			Ausgleichserfordernis		
Bestand	Planung Art des Eingriffs	GRZ / Fakt.	Fläche in m ² / m	versiegelte Fläche (m ²)	Ausgleichsfaktor lt. Erlass für das Schutzgut	erf. Ausgleichs- fläche (m ² / m)	
Fußwegeverbindungen neu: zw. Planstr. A + Grünfläche, zw. Planstr. C + Grünfläche und zw. Planstraßen B + C: in Parkfläche am Spielplatz: Ausweisung Fußwegeverbindungen: Eingriff Fußwegeverbindungen:							
Ausgleichserfordernis für flächenhafte Eingriffe:					Summe (m²)	25.218,40	

		Eingriff			Ausgleichserfordernis								
Bestand	Planung Art des Eingriffs	GRZ / Fakt.	Fläche in m ² / m	versiegelte Fläche (m ²)	Ausgleichsfaktor lt. Erlass für das Schutzgut	erf. Ausgleichs- fläche (m ² / m)							
EINGRIFF IN BIOTOPFLÄCHEN													
Beseitigung des Biotoptyps (Totalverlust):													
Kicks mit Gehölzbestand													
Knickdurchbrüche:													
für Planstraße A:		10,00		27,00		3,00							
für Fußwegeverbindung:		3,00		9,00		3,00							
Gehölzhecken													
Heckendurchbrüche:													
von NeiBestraße zu Planstraße A:		15,00		45,00		2,00							
Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Biotopflächen:					Summe (m)	69,00							

Anrechenbarer Ausgleich im Plangebiet				
Maßnahmen für flächenhafte Eingriffe:		Fläche (m ²)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichswert
Gestaltung der öffentlichen Grünflächen	auf Acker			
	Begleitgrün (Hecke) an westl. RRB:	970,00	2,00	1.940,00
	Heckenpflanzung wetl. Planstr. A:	350,00	2,00	700,00
Gestaltung der privaten Grünflächen	auf Acker			
	Heckenpflanzung in WA1:	930,00	1,00	930,00
flächenhafte Maßnahmen in m ²			Summe	3.570,00

Entwicklung von Knicks und Hecken	Breite	Länge	Fläche (m ²)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichswert
öffentliche Knicks :					
Anlage von öffentl. Knickschutzstreifen an vorhandenen Knicks (auf Acker):			1.211,00	1,00	1.211,00
Anlage einer öffentl. Parkanlage als Knickschutzstreifen entlang Planstraße A (auf Acker):			1.520,00	1,00	1.520,00
private Hecken:					
Anlage von neuen privaten Gehölzhecken westl. WA2:			2.500,00	1,00	2.500,00
Knickschutzstreifen und Heckenersatz in m²				Summe:	5.231,00

Ergebnis der Eingriffsbilanzierung				
flächenhafte Eingriffe (m ²)	abzügl. flächenhafte Maßnahmen im Plangebiet		Ergebnis	
25.218,40		8.801,00	16.417,40	(Defizit)
Eingriffe in Biotopflächen (m Knick)			Ergebnis	
69,00		0,00	69,00	(Defizit)

Aufgestellt: Dassow, den 24.01.2012

OBER FREI RAUM Planung

Büro für Stadtentwicklung,
Landschaftsplanung
und Gartenarchitektur

Dipl. - Ing. Matthias Ober
Landschaftsarchitekt BDLA

Hermann - Litzendorf - Str. 21
23942 Dassow

Telefon: 03 88 26 - 8 65 90
Telefax: 03 88 26 - 8 65 91
Mail: m.ober@ober-dassow.de

Hinweise:

Die Errichtung der Lärmschutzwand entlang der Autobahn wird als eingriffsneutral bewertet und daher vorstehend nicht aufgeführt

Gleiches gilt für die Errichtung der Regenrückhaltebecken in den Versorgungsflächen, sofern die Becken selbst nicht versiegelt bzw. abgedichtet werden.

Der Spielplatz und der angrenzende öffentl. Park werden als eingriffsneutral bewertet und sind daher nicht als für den Ausgleich anrechenbar aufgeführt.

